

**Allgemeinverfügung der Apothekerkammer Niedersachsen
zur Dienstbereitschaft der Apotheken**

Vom 29. November 2023

Die Apothekerkammer Niedersachsen trifft als zuständige Behörde für die Befreiung der Apotheken von ihrer Verpflichtung zur Dienstbereitschaft nach § 23 Abs. 1 und 2 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) folgende Anordnung:

1. Die öffentlichen Apotheken im Land Niedersachsen werden von ihrer Verpflichtung zur ständigen Dienstbereitschaft zu folgenden Zeiten befreit:

- a) Montag bis Sonnabend von 0.00 bis 8.00 Uhr,
- b) Montag bis Freitag von 18.30 bis 24.00 Uhr,
- c) Sonnabend von 14.00 bis 24.00 Uhr,
- d) Sonn- und Feiertage
- e) am 24. und 31. Dezember von 0.00 bis 8.00 Uhr und von 14.00 bis 24.00 Uhr.

2. Die nach Ziffer 1. von der Dienstbereitschaft befreiten öffentlichen Apotheken sind Montag bis Freitag, mit Ausnahme des Mittwochs, an mindestens sechs Stunden in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.30 Uhr dienstbereit. Im Übrigen sind sie von der Dienstbereitschaft befreit.

3. Die nach Ziffer 1 von der Dienstbereitschaft befreiten öffentlichen Apotheken sind mittwochs, sonnabends sowie am 24. Dezember und am 31. Dezember an mindestens drei zusammenhängenden Stunden in der Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr dienstbereit. Im Übrigen sind sie von der Dienstbereitschaft befreit.

4. Die Befreiungen unter Ziffer 1 bis 3 gelten nicht für die Tage und Tageszeiten, an denen die Apotheken zur Sicherstellung der Arzneimittelversorgung der Bevölkerung aufgrund der Anordnung der Apothekerkammer Niedersachsen verpflichtet sind (Notdienst), wenn nicht ausdrücklich für die dienstbereiten Apotheken eine Befreiung erteilt ist.

5. Die Apotheken sind nicht zur Schließung zu den Zeiten, für die eine Dienstbereitschaftsbefreiung erteilt ist, verpflichtet.

6. Soweit die Apothekerkammer Niedersachsen über die unter Ziffer 1 bis 3 genannten Zeiten hinaus nach § 23 Abs. 2 ApBetrO Befreiungen von der Verpflichtung zur Dienstbereitschaft erteilt hat, bleiben diese unberührt.

7. Apotheken, die ihre nach Ziffer 1 der Allgemeinverfügung der Apothekerkammer zur Dienstbereitschaft von Apotheken vom 21. November 2012 vorgegebenen Mindestöffnungszeiten nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung der Apothekerkammer Niedersachsen nicht nur vorübergehend ändern, haben der Apothekerkammer Niedersachsen ihre aktuellen Öffnungszeiten und deren Änderungen anzuzeigen.

8. Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden. Sie tritt unter Aufhebung der Allgemeinverfügung der Apothekerkammer Niedersachsen vom 21. November 2012 am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Gemäß § 14 Kammergesetz für die Heilberufe (HKG) ist die Apothekerkammer Niedersachsen zuständige Behörde nach § 23 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO). Nach § 23 Abs. 1 S. 1 ApBetrO sind die Apotheken grundsätzlich zur ständigen Dienstbereitschaft verpflichtet. Die Apothekerkammer kann Apotheken nach § 23 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 ApBetrO von ihrer Pflicht zur Dienstbereitschaft für bestimmte Zeiten sowie aus besonderen Gründen befreien, wenn die Arzneimittelversorgung der Bevölkerung sichergestellt ist. Für die Befreiungen sind die nach dem Willen des Gesetzgebers sicherzustellende ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung und die gleichmäßige Belastung aller Apotheken mit diesem Sicherstellungsauftrag sowie umgekehrt der Schutz der Apothekeninhaberinnen und der Apothekeninhaber und ihrer Angestellten von Familie und Freizeit abzuwägen.

Im Rahmen dieser Abwägung war unter anderem zu berücksichtigen, dass der Mangel an Fachpersonal zunimmt. Die Flexibilisierung der verpflichtenden Öffnungszeiten der Apotheken unter Berücksichtigung der ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung schafft Gestaltungsspielräume für die Arbeitszeiten und ist ein sachgerechter sowie geeigneter Weg, um die widerstreitenden Interessen zu einem Ausgleich zu bringen, zumal mit der Änderung durch diese Allgemeinverfügung die Öffnungszeiten der Apotheken in der Summe nicht reduziert sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformensatz zugelassenen Form erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig
- Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen
- Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover
- Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph Kolping Str. 16, 21337 Lüneburg
- Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg
- Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück
- Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade

Hannover, den 29. November 2023

gez. Cathrin Burs
Präsidentin